

## **Gesetz über die Berufsbildung (BBiG)**

*vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)*

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **1 Gegenstand, Geltungsbereich und Ziele**

**Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt

- a) die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
- b) die Einführung kantonaler Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten, namentlich diejenige betreffend Grangeneuve.

**Art. 2** Ziele

<sup>1</sup> Neben den Zielen, die in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind, hat dieses Gesetz insbesondere folgende Ziele:

- a) die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) fördern;
- b) die Koordination mit den anderen Kantonen sicherstellen;
- c) die kantonale Berufsbildungspolitik umsetzen und alle Partner der Berufsbildung darin einbeziehen;

- 
- d) die duale Grundbildung und die Lehrbetriebsverbünde fördern;
  - e) den Zugang zur Berufsbildung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung gewährleisten, indem die Personen mit Schwierigkeiten oder einer Behinderung angemessen begleitet werden;
  - f) die Zweisprachigkeit und die zweisprachigen Bildungsgänge fördern, insbesondere durch Sprachaufenthalte und den Gebrauch beider Amtssprachen;
  - g) die nationale und internationale Mobilität der Lernenden fördern;
  - h) die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachten;
  - i) die Flexibilisierung der beruflichen Grundbildung, insbesondere durch die Einführung alternativer Lernformen fördern, wobei die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaftszweige berücksichtigt werden;
  - j) die lebenslange Berufsbildung und die Validierung von praktischer Erfahrung fördern.

## **2 Kantonale Behörden**

### **Art. 3 Direktion – Allgemeine Befugnisse**

<sup>1)</sup> Die für die Berufsbildung zuständige Direktion <sup>1)</sup> (die Direktion) sorgt im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Direktionen für die Anwendung des Bundesrechts, der interkantonalen Vereinbarungen und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie fördert und begünstigt die Weiterentwicklung der Berufsbildung im Kanton.

<sup>3</sup> Sie hat die Befugnisse, die das Bundesrecht der kantonalen Behörde überträgt, sofern das vorliegende Gesetz oder sein Reglement keine anders lautenden Bestimmungen enthalten.

### **Art. 4 Direktion – Besondere Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Direktion ist ausserdem dafür zuständig:

- a) mit der vorgängigen Einwilligung des Staatsrats Anbieter der Berufsbildung in Auftrag zu nehmen;
- b) geeignete Massnahmen zu fördern, um unter Berücksichtigung des Arbeitsmarkts einen ausgeglichenen Lehrstellenmarkt anzustreben.

---

<sup>1)</sup> heute: Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion.

---

## **Art. 5** Amt – Befugnis

<sup>1</sup> Das für die Berufsbildung zuständige Amt <sup>2)</sup> (das Amt) ist das Ausführungsorgan der Direktion.

<sup>2</sup> Es hat die Befugnisse, die ihm durch dieses Gesetz und sein Reglement übertragen werden.

## **Art. 6** Amt – Besondere Aufgaben

<sup>1</sup> Das Amt sorgt dafür, dass die Massnahmen zur Entwicklung der Berufsbildung umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Es informiert, berät und betreut alle Partner der Berufsbildung und die Lernenden.

<sup>3</sup> Es sammelt und bearbeitet die Informationen und Statistiken über die Lage der Berufsbildung im Kanton und ist für die strategische Früherkennung zuständig.

<sup>4</sup> Das Amt sorgt dafür, dass die Anbieter und die Ausbildungsverantwortlichen über die Anforderungen informiert werden, die auf den verschiedenen Stufen der Ausbildung gestellt werden, damit diese mit den Fähigkeiten der Lernenden übereinstimmt.

## **Art. 7** Berufsbildungskommission – Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission (die Kommission) setzt sich aus neun bis dreizehn Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden.

<sup>2</sup> Die OdA, das für die Berufsberatung und Erwachsenenbildung zuständige Amt <sup>3)</sup>, die obligatorischen Schulen, die Berufsfachschulen, die daran anschliessenden Schulen und die Wissenschaft sind gleich stark vertreten.

## **Art. 8** Berufsbildungskommission – Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der für die Berufsbildung zuständigen Direktion präsidiert die Berufsbildungskommission. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher übt das Vizepräsidium aus.

<sup>2</sup> Das Amt führt das Sekretariat.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Funktionsweise der Kommission nach dem Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

<sup>4</sup> Die Kommission arbeitet aktiv mit der kantonalen Kommission für die Erwachsenenbildung zusammen.

---

<sup>2)</sup> heute: Amt für Berufsbildung.

<sup>3)</sup> heute: Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung.

---

**Art. 9** Berufsbildungskommission – Rolle und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission wird vor wichtigen strategischen Entscheidungen der Direktion und des Amts angehört.

<sup>2</sup> Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie nimmt Stellung zur Berufsbildungspolitik und zur Reglementierung der Berufsbildung.
- b) Sie ernennt die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen.
- c) Sie nimmt Stellung zum Entzug der Bildungsbewilligung.
- d) Sie erlässt periodisch Empfehlungen für die Entlohnung der Lernenden mit einem Lehrvertrag.

**Art. 10** Konferenz der Direktorinnen und Direktoren – Zusammensetzung und Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren (die Konferenz) setzt sich aus den Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen zusammen.

<sup>2</sup> Die Konferenz ist ein beratendes Organ, das dem Amt unterstellt ist.

<sup>3</sup> Sie erlässt ihr eigenes Reglement, das sie dem Amt zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>4</sup> Das Amt stellt das Sekretariat der Konferenz sicher.

**Art. 11** Konferenz der Direktorinnen und Direktoren – Aufgaben

<sup>1</sup> Die Konferenz hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt die Koordination zwischen den Berufsfachschulen und dem Amt sicher.
- b) Sie legt dem Amt alle Projekte oder strategischen Dossiers der Berufsfachschulen vor.
- c) Sie harmonisiert die gemeinsamen Aufgaben der Berufsfachschulen.
- d) Sie koordiniert die Tätigkeit der Berufsfachschulen.

**Art. 12** Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums – Ziel

<sup>1</sup> Die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums (die Vereinigung) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und hat zum Ziel, die Entwicklung der Berufsbildung im Kanton Freiburg zu unterstützen, indem sie für die Berufsbildung bestimmte Räumlichkeiten und Anlagen baut, unterhält und betreibt.

---

**Art. 13** Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums – Mitglieder und Statuten

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Vereinigung sind der Staat, alle Gemeinden des Kantons und die OdA, deren Vertreter gemäss den Statuten paritätisch bezeichnet werden.
- <sup>2</sup> Die Statuten des Vereins müssen dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

### 3 Grundbildung

#### 3.1 Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 14** Schuljahr

- <sup>1</sup> Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
- <sup>2</sup> Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern, die zusammen mindestens 38 Wochen dauern.

**Art. 15** Schulkalender

- <sup>1</sup> Das Amt legt den Schulkalender und die Daten der Qualifikationsverfahren fest.

**Art. 16** Ausbildungsort

- <sup>1</sup> Innerhalb des Kantons entscheidet das Amt über den Ort der schulischen Bildung der Lernenden, ohne dass ihnen daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.
- <sup>2</sup> Falls es im Kanton keine Möglichkeit gibt, eine Ausbildung im Vollzeit- oder im dualen System zu absolvieren, ist das Amt dafür zuständig, die Bewilligung für den Besuch der Ausbildung ausserhalb des Kantons zu erteilen. Es legt die Bedingungen dieser Bewilligung fest.

- <sup>3</sup> In diesem Fall kann die im Kanton wohnhafte lernende Person, die diesen Unterricht ausserhalb des Kantons besuchen muss, gemäss den vom Staatsrat erlassenen Bestimmungen für die Reisekosten entschädigt werden.

**Art. 17** Sprache der Ausbildung

- <sup>1</sup> Grundsätzlich und sofern es die Klassenbestände erlauben, wird beiden Sprachgemeinschaften des Kantons ein gleichwertiges oder zweisprachiges Bildungsangebot gewährleistet.

**Art. 18** Zweisprachigkeit

- <sup>1</sup> Die Berufsfachschulen bieten namentlich spezielle Unterrichtsformen an, stellen zweisprachige Klassen auf und nehmen an Austauschprogrammen teil.

---

<sup>2</sup> Das Amt stellt die Bestimmungen zum Unterrichtsangebot, zu den Zulassungsbedingungen und zu den Kriterien für die kantonale Bestätigung der zweisprachigen Ausbildung auf.

### **Art. 19** Mobilität

<sup>1</sup> Das Amt setzt Massnahmen um, die die nationale und internationale Mobilität der Lernenden fördern.

### **Art. 20** Datenbanken oder Dateien über die Lernenden

<sup>1</sup> Die Erstellung von Datenbanken oder Dateien über die Lernenden ist nur erlaubt, um damit ihren Bildungsweg zu verfolgen, die Steuerung und Verwaltung des Schulsystems zu erleichtern, statistische Zwecke zu verfolgen oder wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt den Inhalt der Datenbanken oder Dateien, die Modalitäten für den Zugang und die Weitergabe sowie die Bedingungen für die Archivierung oder Vernichtung fest.

<sup>3</sup> Die AHV-Nummer (AHVN13) darf nur zur Personenidentifikation, insbesondere in Verbindung mit der kantonalen Informatikplattform, und zur Übermittlung der Daten an das statistische Informationssystem der Schweiz verwendet werden.

<sup>4</sup> Die AHVN13 kann zu Identifikationszwecken auch an die Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beauftragt wurde, übermittelt werden. Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>5</sup> Die Personendaten können über ein Abrufverfahren nach Artikel 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz zugänglich gemacht werden. Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen fest.

### **Art. 21** Informationsaustausch zwischen Anbietern

<sup>1</sup> Falls der Erfolg einer Ausbildung insbesondere wegen mangelnder Leistungen oder unpassendem Verhalten der lernenden Person gefährdet ist, können die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis die nötigen Informationen austauschen, auch auf elektronischem Wege.

## **3.2 Lernende**

### **Art. 22** Rechte und Pflichten der Lernenden

<sup>1</sup> Die Lernenden sind unter Vorbehalt einer allfälligen Dispens verpflichtet, die Kurse ihres Ausbildungsgangs zu besuchen und an den begleitenden Angeboten teilzunehmen, die von der Schuldirektion für obligatorisch erklärt wurden.

---

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Lernenden erlassen, insbesondere betreffend anständiges Verhalten an den Ausbildungsstätten.

<sup>3</sup> Das Amt kann besondere Massnahmen für Lernende im Programm «Sport-Kunst-Ausbildung» vorsehen.

#### **Art. 23 Lehrvertrag**

<sup>1</sup> Das Amt genehmigt den Lehrvertrag auf Antrag der zuständigen Lehraufsichtskommission.

<sup>2</sup> Falls der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis seine Tätigkeit einstellt oder in Schwierigkeiten gerät, sorgt das Amt zusammen mit der betroffenen Lehraufsichtskommission wenn immer möglich dafür, dass die begonnene berufliche Grundbildung innerhalb der üblichen Frist zu Ende geführt werden kann.

<sup>3</sup> Eine lernende Person, die keinen Lehrvertrag mehr hat, kann von der Direktorin oder vom Direktor die Erlaubnis herhalten, den Berufsfachschulunterricht grundsätzlich während zwei Monaten weiter zu besuchen. Die betroffene OdA entscheidet über die vorübergehende weitere Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen.

#### **Art. 24 Bildungsvertrag**

<sup>1</sup> Die Vollzeitschulen schliessen mit der lernenden Person einen Bildungsvertrag ab, der die Ausbildungsbedingungen regelt.

<sup>2</sup> Das Amt genehmigt den Bildungsvertrag.

#### **Art. 25 Zulassung**

<sup>1</sup> Die Zulassung von Lernenden an Vollzeitschulen und Schulen mit Praktikum kann bei ungenügender Aufnahmekapazität vom Amt beschränkt werden.

<sup>2</sup> Wer sich für eine Ausbildung an einer Vollzeitschule bewirbt, muss ein Aufnahmeverfahren absolvieren, dessen Modalitäten im Ausbildungsreglement der Vollzeitschule festgelegt sind.

<sup>3</sup> Sind die Ausbildungsplätze gemäss Artikel 1 begrenzt, findet die Auswahl gestützt auf die Kriterien statt, die im Ausbildungsreglement der Vollzeitschule festgelegt sind.

#### **Art. 26 Massnahmen zur Vorbereitung auf die Berufsbildung**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt die Bestimmungen über die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung von Personen fest, die:

a) am Ende der obligatorischen Schulzeit Bildungsdefizite aufweisen, namentlich in der Kenntnis einer Amtssprache, oder

- 
- b) keine Lehrstelle gefunden haben, obwohl sie sich nachweislich darum bemüht haben.

#### **Art. 27 Förder- und Unterstützungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Berufsfachschulen unterstützen Lernende mit besonderen Fähigkeiten oder Bedürfnissen mit geeigneten individuellen und kollektiven pädagogischen Massnahmen oder mit einer angepassten Unterrichts- oder Prüfungsorganisation.

<sup>2</sup> Die Schuldirektion arbeitet mit den Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden zusammen, wenn die Entwicklung einer oder eines Jugendlichen gefährdet scheint.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erlässt Vorschriften über die Förder- und Unterstützungsmassnahmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Gewährung solcher Massnahmen.

#### **Art. 28 Massnahmen für den Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup> Personen mit einer ärztlich bescheinigten Funktionsstörung oder Behinderung und ihre Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis können Massnahmen für den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann Vorschriften über die Massnahmen für den Nachteilsausgleich sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Gewährung erlassen.

#### **Art. 29 Disziplinarmassnahmen**

<sup>1</sup> Lernende, die absichtlich oder fahrlässig gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen verletzen, insbesondere indem sie dem obligatorischen Unterricht und/oder (anderen) obligatorischen Aktivitäten fernbleiben, den Vorschriften der Lehrpersonen oder der Schulbehörden nicht Folge leisten oder den Unterricht stören, können mit Disziplinarmassnahmen bestraft werden, die von einer Busse bis zum Schulausschluss beziehungsweise bis zur Auflösung des Bildungsvertrags reichen können.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt mindestens 20.- und höchstens 200.- Franken pro Verstoss. Der Staatsrat legt die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Disziplinarverfahren und die Disziplinarmassnahmen fest.

<sup>3</sup> Die Bussen können kumuliert und zu einer Gesamtbusse zusammengefasst werden, die aber höchstens 2000 Franken pro Schuljahr betragen darf.

<sup>4</sup> Die Schuldirektion informiert die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner der lernenden Person und das Amt über die Disziplinarmassnahmen, die gegen die lernende Person ergriffen wurden.

---

### **3.3 Berufsfachschulen**

#### **Art. 30 Arten von Berufsfachschulen und Unterstellung**

<sup>1</sup> Es gibt die folgenden Arten von Berufsfachschulen:

- a) Berufsfachschulen im dualen System;
- b) Vollzeitschulen;
- c) Schulen mit Praktikum

<sup>2</sup> Die Berufsfachschulen sind dem Amt unterstellt.

#### **Art. 31 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Berufsfachschulen haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie erteilen den beruflichen Unterricht;
- b) Sie nehmen Personen in die Berufsbildung auf, die über keinen Lehrvertrag oder nicht mehr über einen Lehrvertrag verfügen;
- c) Sie informieren, beraten und betreuen die Lernenden, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die Bildungsbetriebe;
- d) Sie stellen Kursbestätigungen und Zeugnisse aus;
- e) Sie koordinieren die organisatorische Planung des beruflichen Unterrichts und der überbetrieblichen Kurse mit den Kommissionen für die überbetrieblichen Kurse.

#### **Art. 32 Bildungsangebot**

<sup>1</sup> Das Amt ist für das Bildungsangebot im Rahmen der vom Staatsrat aufgestellten Bestimmungen zuständig. Es berücksichtigt die Förderung der Zweisprachigkeit.

<sup>2</sup> Die Berufsfachschulen stellen unter Vorbehalt von interkantonalen Vereinbarungen und anderen Leistungsvereinbarungen den obligatorischen Unterricht sicher, der von den Bundesverordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen) definiert wird.

<sup>3</sup> Sie können namentlich im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von Bildungsleistungen sowie im Rahmen der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung auch ergänzende Bildungsangebote aufstellen.

#### **Art. 33 Schuldirektion**

<sup>1</sup> Die Schuldirektion ist ein Koordinations- und Kooperationsorgan, dem die Schuldirektorin oder der Schuldirektor, die Vorsteherinnen und Vorsteher und die Verwalterin oder der Verwalter angehören.

---

**Art. 34** Direktorinnen und Direktoren

<sup>1</sup> Jede Berufsfachschule wird auf administrativer und pädagogischer Ebene von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die oder der gegenüber dem Amt rechenschaftspflichtig ist.

**Art. 35** Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher

<sup>1</sup> Jede Berufsfachschule verfügt über Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher, die der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor unterstellt sind.

<sup>2</sup> Sie wirken unter deren oder dessen Verantwortung bei der pädagogischen und administrativen Leitung der Schule sowie bei der Führung der Lehrpersonen mit.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die allgemeinen Befugnisse der Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher fest. Er kann vorsehen, dass sie einen Teil ihrer Arbeitszeit für die Lehrtätigkeit aufwenden.

**Art. 36** Verwalterinnen und Verwalter

<sup>1</sup> Jede Berufsfachschule verfügt über eine Verwalterin oder einen Verwalter. Diese Person ist der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor unterstellt.

<sup>2</sup> Sie oder er ist verantwortlich für die Führung des administrativen und technischen Personals.

**Art. 37** Administratives und technisches Personal

<sup>1</sup> Jede Berufsfachschule verfügt über administratives und technisches Personal, das der Verwalterin oder dem Verwalter unterstellt ist.

<sup>2</sup> Es unterstützt die Schuldirektion bei der administrativen und technischen Führung und Verwaltung der Berufsfachschule.

**Art. 38** Lehrpersonal

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben die Aufgabe, die Lernenden zu unterrichten, und arbeiten mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Bildungsbetrieben zusammen.

<sup>2</sup> Sie führen ihre Klasse nach den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes, den Zielsetzungen der Bildungspläne und dem Funktionsbeschrieb.

<sup>3</sup> Das Lehrpersonal der Berufsfachschulen untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal und den Bestimmungen für das Lehrpersonal, das der Direktion untersteht.

---

### **Art. 39 Unterrichtsverbot**

- <sup>1</sup> Die Direktion kann die Unterrichtsberechtigung einer Lehrperson vorübergehend oder endgültig entziehen, wenn sie schwerwiegende Handlungen begangen hat, die mit ihrer Funktion nicht vereinbar sind oder welche die Sicherheit oder den Ruf der Schule erheblich gefährden können, oder wenn die Lehrperson namentlich infolge von Sucht- oder gesundheitlichen Problemen nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktion auszuüben.
- <sup>2</sup> Die Unterrichtsberechtigung kann nur im Anschluss an einen Entscheid über die Auflösung des Dienstverhältnisses, einen Rücktritt oder eine Auflösung des Dienstverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen entzogen werden.
- <sup>3</sup> Das Unterrichtsverbot wird der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde, gemeldet. Die Eintragung und Löschung, die Rechtsmittel und der Zugang zur Liste werden in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen geregelt.

### **Art. 40 Internes Reglement**

- <sup>1</sup> Die Berufsfachschulen stellen ihr eigenes internes Betriebsreglement auf.
- <sup>2</sup> Die Reglemente der Schulen werden vom Amt genehmigt.

### **Art. 41 Bildungsreglement**

- <sup>1</sup> Die Vollzeitschulen können ein Bildungsreglement aufstellen, das namentlich das Zulassungsverfahren sowie die Promotions- und Wiederholungsbedingungen festlegt.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement wird vom Amt genehmigt.

### **Art. 42 Mediation**

- <sup>1</sup> Die Berufsfachschulen bieten einen Mediationsdienst an.
- <sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt die besonderen Bestimmungen.

### **Art. 43 Prävention**

- <sup>1</sup> Der Staatsrat kann Bestimmungen vorsehen, damit die Berufsfachschulen Aufklärungsarbeit bei den Lernenden leisten.

### **Art. 44 Entwicklungsprojekte**

- <sup>1</sup> Um die Qualität der Berufsbildung zu gewährleisten und weiterzuentwickeln und um mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Schritt zu halten, kann das Amt pädagogische Projekte bewilligen oder durchführen, die unter anderem dazu dienen, neue Lehrmittel, Unterrichtsmethoden oder Bildungsstrukturen zu erproben.

---

### **3.4 Bildung in beruflicher Praxis**

#### **Art. 45 Bildungsbewilligung – Gewährung**

<sup>1</sup> Den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis stellt das Amt auf Antrag der zuständigen Lehraufsichtskommission eine Bildungsbewilligung aus, sofern sie ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben und die Bedingungen für die Gewährung einer Bewilligung gemäss den Bildungsverordnungen erfüllen.

#### **Art. 46 Bewilligungsentzug**

<sup>1</sup> Das Amt kann die Bildungsbewilligung insbesondere dann entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

#### **Art. 47 Ablauf der Bewilligung**

<sup>1</sup> Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis, die während fünf aufeinander folgenden Jahren keine Lernenden mit einem Lehrvertrag angestellt haben, verlieren automatisch die Bildungsbewilligung.

<sup>2</sup> Das Amt kann auf Antrag eine Verlängerung bewilligen.

#### **Art. 48 Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

<sup>1</sup> Das Amt sorgt für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und stellt den Personen, die die Anforderungen der Berufsbildungsverordnung des Bundes erfüllen, einen Ausweis aus.

<sup>3</sup> Es kann die Organisation der Kurse und den Unterricht Dritten übertragen.

<sup>4</sup> Es kann Weiterbildungskurse organisieren.

### **3.5 Überbetriebliche Kurse**

#### **Art. 49 Organisation**

<sup>1</sup> Die betroffenen OdA errichten für einen oder mehrere Berufe eine Kommission für überbetriebliche Kurse, die den Auftrag hat, überbetriebliche Kurse zu organisieren und zu finanzieren.

<sup>2</sup> Das Amt unterstützt die Kommissionen für überbetriebliche Kurse bei der Bereitstellung der Kurse.

<sup>3</sup> Falls ein Kurs nicht angeboten werden kann, sorgt das Amt für die Durchführung eines geeigneten überbetrieblichen Kurses. Es kann einem Dritten die Organisation des gesamten Kurses oder eines Teils davon anvertrauen.

<sup>4</sup> Die von den Vollzeitschulen angebotene Bildung schliesst die überbetrieblichen Kurse ein, die gemäss den Bildungsverordnungen organisiert werden.

#### **Art. 50 Kursbesuch**

<sup>1</sup> Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch.

---

<sup>2</sup> Die Lernenden, die im Kanton die schulische Bildung absolvieren, sind verpflichtet, die überbetrieblichen Kurse ebenfalls im Kanton zu besuchen, es sei denn, diese werden hier nicht angeboten.

<sup>3</sup> Das Amt kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn Lernende einen gleichwertigen Unterricht in einem betrieblichen Bildungszentrum oder an einer Vollzeitschule besuchen.

### **3.6 Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel**

#### **Art. 51 Grundsätze**

<sup>1</sup> Wer die gesamte, in der entsprechenden Bildungsverordnung vorgesehene Ausbildung unter Vorbehalt von Artikel 22 Abs. 6 absolviert hat, kann zu den Qualifikationsverfahren antreten.

<sup>2</sup> Das Amt führt alle Qualifikationsverfahren zur Erlangung von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten und Titeln, einschliesslich der Anerkennung von informell erbrachten Bildungsleistungen durch und erlässt die entsprechenden Entscheide. Vorbehalten bleiben nationale oder interkantonale Vereinbarungen oder Verträge über die Qualifikationsverfahren.

<sup>3</sup> Es wird bei dieser Aufgabe durch die Qualifikationskommissionen oder durch Dritte unterstützt, die es unter den Personen mit geeigneten beruflichen Qualifikationen auswählt.

<sup>4</sup> Die Direktion stellt die Titel, das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis sowie alle anderen eidgenössisch und interkantonal anerkannten Ausweise aus. das Amt stellt die kantonalen Ausweise aus.

#### **Art. 52 Qualifikationskommission – Einsetzung und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Für die Ausbildung im dualen System setzt das Amt die Qualifikationskommissionen ein, die dem Amt unterstellt sind, und ernennt ihre Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt die Grundsätze fest, nach denen die Kommissionen zusammengesetzt werden.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können die Vollzeitschulen ihre eigenen Qualifikationsorgane einsetzen, deren Zusammensetzung vom Amt genehmigt wird.

#### **Art. 53 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Qualifikationskommissionen haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie organisieren die ordentlichen und die anderen Qualifikationsverfahren.
- b) Sie üben die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren aus.

- 
- c) Sie bewerten die Leistungen der Lernenden, die an der Qualifikation teilnehmen, und begründen Bewertungen, die einer Erläuterung bedürfen.
  - d) Sie führen Protokoll über alle im Rahmen der Qualifikationsverfahren begründeten Bewertungen und bewahren sie auf.

#### **Art. 54** Zwischenprüfungen

<sup>1</sup> Die Berufsfachschulen können je nach den Bedürfnissen der Berufe insbesondere im Hinblick auf eine Promotion oder einen Richtungswechsel Zwischenprüfungen organisieren.

#### **Art. 55** Vertretung der Qualifikationskommission

<sup>1</sup> Falls keine Qualifikationskommission eingesetzt werden konnte, kann das Amt den Berufsfachschulen oder Dritten die Aufgaben der Qualifikationskommissionen übertragen.

<sup>2</sup> Das qualifizierte Personal der Berufsfachschulen kann in jedem Fall im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit für Expertenaufgaben bei den Qualifikationsverfahren herangezogen werden.

#### **Art. 56** Anerkennung von Bildungsleistungen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Qualifikationsverfahren gelten für die Verfahren zur Anerkennung von informell erbrachten Bildungsleistungen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt die weiteren Bestimmungen.

#### **Art. 57** Gebühr – Grundsätze

<sup>1</sup> Die Qualifikationsverfahren sind für alle Kandidatinnen und Kandidaten unentgeltlich.

<sup>2</sup> Eine Gebühr ist zulässig, wenn eine Person den Qualifikationsverfahren unbegründet fernbleibt oder sich davon zurückzieht.

#### **Art. 58** Nebenkosten

<sup>1</sup> Die Kosten für das Prüfungsmaterial und die Miete der Prüfungsräumlichkeiten werden von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis getragen.

<sup>2</sup> Die Kosten für das Prüfungsmaterial und die Miete der Prüfungsräumlichkeiten für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfungen ohne Lehr- oder Ausbildungsvertrag absolvieren, gehen zulasten des Staats.

<sup>3</sup> Wird das Qualifikationsverfahren nicht im Kanton der betrieblich organisierten oder schulischen Grundbildung durchgeführt, tragen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Lernenden.

---

## **Art. 59** Veröffentlichung

<sup>1</sup> Sofern die lernende Person oder der Bildungsbetrieb sich nicht vorgängig schriftlich beim Amt dagegen aussprechen, kann dieses folgende Informationen veröffentlichen:

- a) die Namen und Vornamen sowie den Wohnort und den erlernten Beruf von Personen, die ein Fähigkeitszeugnis oder einen anderen Titel nach Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung erlangt haben;
- b) den Namen und den Sitz des Bildungsbetriebs.

## **3.7 Aufsicht über die Grundbildung**

### **Art. 60** Aufsichtskompetenz

<sup>1</sup> Das Amt übt die Aufsicht über die Grundbildung aus.

<sup>2</sup> Es ist das Entscheidungsorgan bei Streitfällen im Sinne des Bundesgesetzes zwischen den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis und den Lernenden.

<sup>3</sup> Das Amt kann die gesamte Aufsichtstätigkeit oder einen Teil davon an Lehraufsichtskommissionen oder an Dritte übertragen.

### **Art. 61** Lehraufsichtskommission – Errichtung, Arbeitsweise und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Amt setzt Lehraufsichtskommissionen ein.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Lehraufsichtskommissionen. Eine geeignete Vertretung der OdA und des Lehrpersonals wird gewährleistet.

### **Art. 62** Aufgaben

<sup>1</sup> Im Rahmen des Berufs oder der Berufe, für die sie eingesetzt wurden, haben die Lehraufsichtskommissionen folgende Aufgaben:

- a) Sie geben dem Amt ein Gutachten ab über die Erteilung der Bildungsbewilligung.
- b) Sie besuchen wenn möglich jede lernende Person im Verlauf der ersten beiden Jahre an ihrem Arbeitsplatz oder an den überbetrieblichen Kursen und erstatten dem Amt Bericht.
- c) Sie besuchen mindestens einmal im Jahr während ihrem ersten Bildungszyklus die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis, die über eine neue Bildungsbewilligung verfügen.
- d) Sie informieren das Amt über Probleme bei der Qualität der Ausbildung.

- 
- e) Sie arbeiten mit dem Amt zusammen, um Probleme von Lernenden oder Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis zu lösen oder um Streitfälle zu schlichten, die sich aus dem Vollzug des Lehrvertrags ergeben.
  - <sup>2</sup> Das Amt kann den Kommissionen weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Grundbildung übertragen.

## **4 Berufsorientierte Weiterbildung**

### **Art. 63 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die berufsorientierte Weiterbildung (nachstehend: die Weiterbildung) dient dazu, bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben, um die berufliche Integration, Flexibilität und Mobilität zu verbessern.

### **Art. 64 Aufgaben des Staats und Bildungsangebot**

<sup>1</sup> Der Staat sorgt dafür, dass das Angebot an berufsorientierter Weiterbildung, das von öffentlichem Interesse ist, den Bedürfnissen der Wirtschaft und der erwerbstätigen Bevölkerung entspricht.

<sup>2</sup> Von öffentlichem Interesse sind namentlich Weiterbildungsangebote, die darauf ausgerichtet sind:

- a) den Verbleib im Erwerbsleben zu erleichtern;
- b) die Kenntnisse zu erweitern oder die berufliche Flexibilität oder Mobilität zu steigern;
- c) die Innovation und die Mehrsprachigkeit zu fördern.

<sup>3</sup> Der Staat kann selbst ein im öffentlichen Interesse liegendes Weiterbildungsangebot schaffen oder externe Anbieter mit dieser Aufgabe betrauen.

### **Art. 65 Anbieter**

<sup>1</sup> Die Weiterbildung kann vom Staat oder von externen Anbietern, namentlich von Bildungszentren, OdA oder Dachverbänden erteilt werden.

<sup>2</sup> Beauftragt die Direktion externe Anbieter mit Weiterbildungsangeboten, schliesst sie mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt fest, was mindestens in der Leistungsvereinbarung enthalten sein muss.

### **Art. 66 Zertifizierung**

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann das Abschlusszertifikat einer Weiterbildung anerkennen, die ein externer Anbieter erteilt. Gegebenenfalls legt er die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung fest.

---

**Art. 67** Aufsicht

<sup>1</sup> Das Amt übt die Aufsicht über die vom Staat oder im Auftrag des Staats organisierte Weiterbildung von öffentlichem Interesse aus.

**5 Höhere Berufsbildung****Art. 68** Gegenstand

<sup>1</sup> Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchs- oder verantwortungsvoller Berufstätigkeit erforderlich sind.

<sup>2</sup> Sie ist praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.

**Art. 69** Aufgaben des Staats und Bildungsangebot

<sup>1</sup> Der Staat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot in den folgenden Bildungsgängen der höheren Berufsbildung:

- a) die vorbereitenden Kurse zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;
- b) die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an einer höheren Fachschule;
- c) die Nachdiplomstudiengänge an einer höheren Fachschule.

**Art. 70** Anbieter

<sup>1</sup> Die in Artikel 69 Abs. 1 Bst. a erwähnten Bildungsgänge werden von den OdA oder den Weiterbildungszentren erteilt.

<sup>2</sup> Die in Artikel 69 Abs. 1 Bst. b und c erwähnten Bildungsgänge werden von den öffentlichen Berufsfachschulen oder privaten Anbietern organisiert.

**Art. 71** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist für die Eröffnung und Schliessung eines Bildungsgangs der höheren Berufsbildung an einer staatlichen Berufsfachschule zuständig.

<sup>2</sup> Er legt das Bewilligungsverfahren sowie den Inhalt des Gesuchdossiers fest.

**Art. 72** Eröffnungs- und Schliessungskriterien

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann das Amt ermächtigten, einen Bildungsgang der höheren Berufsbildung in einer staatlichen Berufsfachschule zu eröffnen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Der Bildungsgang entspricht einem nachweislichen Bedürfnis eines Wirtschaftszweigs, der durch eine OdA vertreten ist.

- 
- b) Er entspricht einem öffentlichen Interesse.
  - c) Das Interesse, den Bildungsgang im Kanton durchzuführen, überwiegt dasjenige, ein gleichwertiges ausserkantonales Angebot zu nutzen.
- <sup>2</sup> Der Staatsrat kann einen Bildungsgang der höheren Berufsbildung am Ende eines Ausbildungszyklus schliessen, wenn nicht mehr alle genannten Bedingungen erfüllt sind.

#### **Art. 73 Reglement der höheren Fachschule**

- <sup>1</sup> Die Berufsfachschule arbeitet ein internes Reglement für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung aus. Das Reglement wird vom Amt genehmigt.
- <sup>2</sup> Das Reglement legt im Rahmen des Bundes- und des kantonalen Rechts die Zulassungsbedingungen, die Ausbildungsmodalitäten, die Promotionsvoraussetzungen, die Qualifikationsverfahren und die Disziplinarmassnahmen fest.
- <sup>3</sup> Die schwerwiegendste Massnahme ist der Ausschluss. Er wird von der Schuldirektorin oder vom Schuldirektor ausgesprochen.
- <sup>4</sup> Das Reglement kann eine Beschränkung der Ausbildungsplätze vorsehen, falls die Aufnahmekapazitäten oder Praktikumsplätze nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Ausbildungsanwärterinnen und -anwärter aufgrund ihrer Eignung ausgewählt.

#### **Art. 74 Qualität und Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die Anbieter der höheren Berufsbildung führen ein Qualitätssicherungssystem ein, das den Anforderungen des Bundesrechts entspricht.
- <sup>2</sup> Das Amt übt die Aufsicht über die höhere Berufsbildung aus.

### **6 Finanzierung**

#### **6.1 Grundsätze**

##### **Art. 75 Pauschalbeiträge des Bundes**

- <sup>1</sup> Die vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge dienen einzig zur Finanzierung der durch die Bundesgesetzgebung definierten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Der Staatsrat verteilt diese Pauschalbeiträge gestützt auf die Kriterien der Bundesgesetzgebung, des vorliegenden Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen auf die verschiedenen anerkannten Anbieter und Auftragnehmer der Berufsbildung.

##### **Art. 76 Finanzierung durch den Staat**

- <sup>1</sup> Der Staat gewährleistet die Finanzierung der beruflichen Grundbildung im Kanton; anders lautende Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

---

<sup>2</sup> Der Staat kann sich ebenfalls an der Finanzierung von Projekten und anderen Massnahmen beteiligen, die auf Vereinbarungen oder Verträgen über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung beruhen.

## **6.2 Infrastrukturen**

### **Art. 77 Finanzierung und Verwaltung der Infrastrukturen**

<sup>1</sup> Die Vereinigung finanziert und verwaltet die Infrastrukturen für die betrieblich organisierte Grundbildung.

<sup>2</sup> Die laufenden Ausgaben und die Investitionen für diese Infrastrukturen werden von der Vereinigung unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel der öffentlichen Hand und der Arbeitgeber festgelegt.

<sup>3</sup> Die durch die Vereinigung getätigten Ausgaben unterstehen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzaushalt des Staats der Finanzkontrolle des Staats.

<sup>4</sup> Die Infrastrukturen der Vollzeitschulen und der Schulen mit Praktikum werden vom Staat finanziert und verwaltet.

<sup>5</sup> Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen

### **Art. 78 Anteil der Pauschalbeiträge zugunsten der Vereinigung**

<sup>1</sup> Jedes Jahr teilt der Staatsrat der Vereinigung einen Teil der vom Bund zugunsten des Kantons ausgezahlten Pauschalbeiträge zu.

### **Art. 79 Laufende Ausgaben**

<sup>1</sup> Die Ausgaben für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Infrastrukturen für die betrieblich organisierte Grundbildung werden von der Vereinigung übernommen und nach Abzug des Pauschalbeitrags des Bundes folgendermassen aufgeteilt:

- a) 25 % zulasten des Staats;
- b) 50 % zulasten der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung;
- c) 25 % zulasten der Arbeitgeber in Form von Arbeitgeberbeiträgen gemäss Artikel 81.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für die Ausgaben für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Infrastrukturen für die staatlich organisierte Weiterbildung.

### **Art. 80 Investitionsausgaben**

<sup>1</sup> Der Staat beteiligt sich höchstens zu 30 % an den Gesamtkosten für den Erwerb und den Bau neuer Infrastrukturen, die von der Vereinigung beschlossen werden.

---

<sup>2</sup> Der Restbetrag wird von der Vereinigung getragen, welche die laufenden Finanzierungs- und Amortisationskosten auf den Staat, die Gemeinden und die Arbeitgeber entsprechend dem Verteilschlüssel von Artikel 79 Abs. 1 abwälzt.

### **Art. 81 Arbeitgeberbeitrag - Erhebung**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeberbeitrag wird von allen Arbeitgebern und allen Selbstständigerwerbenden im Sinne der Gesetzgebung über die Familienzulagen entrichtet.

<sup>2</sup> Auf den Löhnen des landwirtschaftlichen Personals und der Forstwartinnen und Forstwarte wird kein Arbeitgeberbeitrag erhoben.

<sup>3</sup> Dieser Beitrag wird in Promille der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen berechnet. Der Beitragssatz wird vom Staatsrat festgesetzt.

### **Art. 82 Arbeitgeberbeitrag - Überschuss**

<sup>1</sup> Übersteigen die Arbeitgeberbeiträge den Anteil zulasten der Arbeitgeber, so wird der Überschuss an eine Stiftung übertragen, die zur Förderung der Berufsbildung, zur Vervollständigung und Verbesserung der technischen Einrichtungen der Berufsfachschulen und Werkstätten der überbetrieblichen Kurse, zur Unterstützung von Informations- und Förderungskampagnen der Berufsbildung sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der höheren Berufsbildung in all ihren Formen geschaffen wird.

<sup>2</sup> Der Staat ist im Stiftungsrat vertreten.

<sup>3</sup> Die begünstigte Stiftung unterbreitet dem Staatsrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

### **Art. 83 Arbeitgeberbeitrag - Inkasso**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkasso der Arbeitgeberbeiträge fest.

## **6.3 Subventionen**

### **Art. 84 Gegenstand und Höhe der Subventionen**

<sup>1</sup> Neben den Beiträgen für die Vereinigung (Art. 79 Abs. 1 Bst. a und Art. 80 Abs.1) kann der Staat für alle anderen in Artikel 53 ff. BBG vorgesehenen Fälle Subventionen entrichten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann die Höhe der Subventionen als Prozentsatz der vom Bund für diese Fälle gewährten Pauschalbeiträge vorsehen. Davon ausgenommen sind die vorbereitenden Kurse zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder einer eidgenössischen höheren Fachprüfung.

---

## **6.4 Grundbildung**

### **Art. 85 Unentgeltlichkeit des Berufsschulunterrichts**

<sup>1</sup> Der obligatorische Berufsfachschulunterricht ist für die Personen in der beruflichen Grundbildung und die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts, der interkantonalen Vereinbarungen oder dieses Gesetzes unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der in Absatz 1 formulierte Grundsatz ist auch auf Auszubildende ohne Lehrvertrag anwendbar, die den Unterricht an einer Berufsfachschule besuchen.

### **Art. 86 Kosten zulasten der Lernenden**

<sup>1</sup> Die Lernenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial und persönliche Effekten sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen und Schulausflüge.

<sup>2</sup> Für die Anmeldung und den Schulbedarf können Gebühren erhoben werden. Ihr Gegenstand und ihre Höhe werden vom Staatsrat festgelegt.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3 gehen allfällige Reisekosten für den Besuch der Berufsfachschule sowie die auswärtige Verpflegung ebenfalls zu lasten der Lernenden.

## **6.5 Weiterbildung**

### **Art. 87 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Staat übernimmt den Anteil der Kosten von staatlich organisierten Weiterbildungskursen von öffentlichem Interesse, der nicht von den Teilnehmenden getragen wird.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsangebot, das nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 64 Abs. 2 ist, muss kostendeckend sein.

### **Art. 88 Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld und die Gebühren der Weiterbildung werden von den Weiterbildungsanbietern gemäss Artikel 11 BBG unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung festgelegt.

### **Art. 89 Kosten zulasten der Teilnehmenden**

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial und persönliche Effekten sowie für Veranstaltungen und Ausflüge, die im Rahmen der Bildung angeboten werden.

<sup>2</sup> Sie kommen auch für die Reisekosten für den Besuch der Weiterbildung und die auswärtige Verpflegung auf.

---

## **6.6 Höhere Berufsbildung**

### **Art. 90 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung an öffentlichen Berufsfachschulen werden vom Staat finanziert, dies unter Abzug der von den Teilnehmenden bezahlten Schulgeldern sowie der erhaltenen Beiträge für Teilnehmende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton nach Massgabe der interkantonalen Vereinbarungen.

### **Art. 91 Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld und die Gebühren für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung an öffentlichen Berufsfachschulen werden vom Staatsrat festgelegt.

### **Art. 92 Kosten zulasten der Teilnehmenden**

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial und persönliche Effekten sowie für Veranstaltungen und Ausflüge, die im Rahmen der Bildung angeboten werden.

<sup>2</sup> Sie kommen auch für die Reisekosten für den Besuch der Berufsfachschule und die auswärtige Verpflegung auf.

## **6.7 Zusatzausbildungen**

### **Art. 93 Schulgeld und Gebühren**

<sup>1</sup> Für die beruflichen Zusatzausbildungen können Schulgeld und Schulgebühren verlangt werden.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt die Höhe der Schulgelder und Gebühren fest.

## **7 Rechtsmittel**

### **Art. 94 Entscheidform**

<sup>1</sup> Jeder Entscheid, der in Anwendung dieses Gesetzes getroffen wird oder der die Stellung einer auszubildenden Person beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, muss schriftlich erfolgen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

---

**Art. 95** Entscheid der Lehrpersonen oder der Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher über die Stellung einer auszubildenden Person

<sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid einer Lehrperson, einer Abteilungsvorsteherin oder eines Abteilungsvorstehers, der die Stellung einer auszubildenden Person beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, können die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder die volljährigen Auszubildenden innert zehn Tagen schriftlich bei der Schuldirektorin oder beim Schuldirektor Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor entscheidet möglichst rasch.

**Art. 96** Entscheid der Schuldirektorin oder des Schuldirektors über die Stellung einer auszubildenden Person

<sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid einer Schuldirektorin oder eines Schuldirektors, der die Stellung einer auszubildenden Person beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, können die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder die volljährige Auszubildenden bei der Direktion innert zehn Tagen Beschwerde einreichen.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Amt nichts anderes bestimmt.

**Art. 97** Entscheid des Amts

<sup>1</sup> Die Entscheide des Amts sind innerhalb von zehn Tagen ab ihrer Eröffnung mit Einsprache beim Amt anfechtbar.

<sup>2</sup> Die Einspracheentscheide sind innerhalb von dreissig Tagen ab ihrer Eröffnung bei der Direktion mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Beschwerdebehörde nichts anderes bestimmt.

**Art. 98** Entscheid von beauftragten Institutionen

<sup>1</sup> Die Entscheide der von der Direktion beauftragten Institutionen sind innerhalb von dreissig Tagen ab ihrer Eröffnung beim Amt mit Beschwerde anfechtbar.

**Art. 99** Zivilrechtliche Streitfälle

<sup>1</sup> Bei einem zivilrechtlichen Streitfall zwischen einem Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und einer lernenden Person kann das Amt versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, bevor das zuständige Zivilgericht mit dem Streitfall befasst wird.

---

## **Art. 100** Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Wer den Unterricht oder den Betrieb der Berufsfachschule stört, namentlich durch das unberechtigte Eindringen auf das Schulgelände, wird auf Anzeige vom Oberamt mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt.

## **8** Schlussbestimmungen

### **Art. 101** Übergangsrecht – Befasste Behörden

- <sup>1</sup> Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren bleiben die Behörden zuständig, die nach bisherigem Recht damit befasst wurden.

### **Art. 102** Übergangsrecht – Disziplinarverfahren

- <sup>1</sup> Das bisherige Recht bleibt für Disziplinarverfahren gültig, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ausser die neuen Bestimmungen fallen für die direkt betroffenen Personen günstiger aus.

### **Art. 103** Inkrafttreten und Referendum

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.
- <sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

---

#### Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

| Beschluss | Berührtes Element | Änderungstyp | Inkrafttreten | Quelle (ASF seit 2002) |
|-----------|-------------------|--------------|---------------|------------------------|
| ...       | Erlass            | Grunderlass  | ...           |                        |

#### Änderungstabelle – Nach Artikel

| Berührtes Element | Änderungstyp | Beschluss | Inkrafttreten | Quelle (ASF seit 2002) |
|-------------------|--------------|-----------|---------------|------------------------|
| Erlass            | Grunderlass  | ...       | ...           |                        |